

- 635 -

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt

zur 34. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg"
gem. § 81 BauO Nordrhein-Westfalen
vom 21. Mai 1992

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 21.05.92 aufgrund des § 81 BauO NW vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV NW S. 803) in Verbindung mit den §§ 13 und 10 des BauGB vom 8. Dezember 1986 (BGBl I S. 2254) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV NW S. 214), die folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg" als Satzung beschlossen:

1. Die für das Flurstück Nr. 101 und 102 festgesetzte Dachneigung von 25 bis 30 Grad wird in eine solche von 38 Grad geändert.
2. Der Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Abwägung über die 34. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg", liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
Über den Inhalt der 34. Änderung mit der Abwägung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 Baugesetzbuch (BauGB) für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt,

...

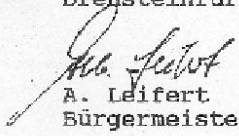
der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Abwägung über die 34. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 34. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg" gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 21. Mai 1992


A. Leifert
Bürgermeister

- 637 -

